

Liebe Eltern,

leider hatten wir in vergangenen Woche einige positive Pools. Die Auswertung, der Rückstellproben funktioniert auf der Grund der rasant steigenden Zahlen meist nicht bis zum darauffolgenden Morgen. Ferner waren Einzelproben teilweise **nicht auswertbar** oder sind komplett **verloren gegangen** und Kinder mussten erneut zur Testung in die Schule kommen und auf ihr PCR Testergebnis in Isolation warten.

Ein **negatives PCR-Testergebnis** ist aber **Voraussetzung für den Wiederbesuch der Schule**. Deswegen können wir von diesem Verfahren auch nicht in Ausnahmefällen abweichen!

Ich möchte Ihnen auf diesem Weg mitteilen, dass wir von schulischer Seite **immer sofort reagiert** haben und das Verfahren nicht schneller machen, indem wir oft nachfragen. Auch die Aachener Schulleitungen haben keinen Direktkontakt zu den Laborleitungen, sondern nutzen die Hotline, die auch im Internet zu finden ist und hängen dort ewig lang in Warteschlangen oder werden rausgeworfen.

Die Situation ist für alle Beteiligten momentan sehr unschön, aber sie ist auf das Infektionsgeschehen zurückzuführen. Wir sitzen alle in einem Boot!

Nachfolgend leite ich Ihnen in Auszügen eine FAQ Liste des Gesundheitsamtes Aachen weiter:

Quarantäneregelungen nach der Test- und Quarantäneverordnung vom 16.01.2022

StädteRegion Aachen

Grundsätzlich:
 ▶ Es werden keine Bescheinigungen über die Isolation/Quarantäne mehr ausgestellt! Auch für den Arbeitgeber reicht der positive Test (Schnell- und dann PCR-Test)
 ▶ Wenn die Bedingungen für die enge Kontaktperson erfüllt sind, gibt es nur noch für Haushaltskontakte eine Quarantäne; Nicht-Haushaltskontakte sollen sich nur „bestmöglich absichern“

	Isolation (Infizierte)	Quarantäne (K1-Haushaltskontakte)
Allgemein	Isolation 10 Tage nach Symptombeginn oder bei Symptomlosigkeit 10 Tage nach Testergebnis (Schnell- oder PCR-Test)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 10 Tage nach Symptombeginn/positiver Testung (Symptomfreiheit) des positiv getesteten Haushaltsmitglieds (Primärfall) ■ die Quarantänedauer für Haushaltsmitglieder verlängert sich nicht über 10 Tage hinaus bei weiteren positiven Fällen im Haushalt Ausnahmen von der Quarantäne (Def. siehe unten): <ul style="list-style-type: none"> ■ geboostert, unbegrenzt ■ geimpft genesen, unbegrenzt ■ „frisch“ geimpft (zwei Impfungen >14 Tage und <90 Tage) ■ „frisch“ genesen (PCR-Test >28 Tage und <90 Tage)
Kinder in Schulen und Kindertagesstätten	Entlassung nach 7 Tagen mit Schnelltest (oder PCR-Test), wenn seit mindestens 48h symptomfrei; PCR-Test negativ oder Ct-Wert>30*	5 Tage mit Schnelltest (oder PCR-Test)
	<ul style="list-style-type: none"> ■ geboostert: insgesamt drei Impfungen (egal welche Kombination) ■ geimpft genesen: eine PCR-bestätigte Infektion und davor oder danach mindestens eine Impfung 	

*verpflichtender PCR-Test für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe

2. Was passiert, wenn beim Pool-Test in Schulen der Pool positiv ist?

Es werden automatisch die gleichzeitig abgenommenen Rückstellproben (Zweittests) im Labor ausgewertet. So kann der Pool schneller aufgelöst werden. Nach §13 sind **Personen mit einem positiven PCR-Pool-Test verpflichtet, sich einer Kontrolltestung mittels individuellem PCR-Test zu unterziehen. Dies gilt auch bei verzögerten Meldungen oder verlorengegangenen Proben und entzieht sich dem Regelungsbereich des Gesundheitsamtes.**

3. Wer muss in Quarantäne/Isolation?

Nur das positiv getestete Kind muss in Quarantäne. Auch wenn es enge Kontakte zu anderen in der Schule/Kita gab, müssen diese nicht in Quarantäne, sondern sollen sich nur „möglichst gut absondern“ (siehe Tabelle). **Dabei ist die Schulpflicht weiterhin gegeben.** Eine „möglichst gute Absonderung“ findet hier durch das gewissenhafte Tragen des Mund-Nasen-Schutzes statt.

4. Was passiert, wenn ein Kita-Kind/Schüler_in positiv auf SARS-Cov2 getestet wird?

Nur das positiv getestete Kind muss in Isolation (siehe Frage 2).

5. Wann darf sich ein Kind/Jugendlicher freitesten?

Ein infiziertes Kind/Jugendlicher darf sich nach 7 Tagen mit einem Schnelltest (oder einem PCR-Test) freitesten, sofern für mindestens 48 Stunden keine Symptome mehr bestehen. Dabei werden die Tage ab dem Beginn der Symptome gezählt. Bestehen keine Symptome, gilt der Tag der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest einer offiziellen Teststelle). Ein Kind/Jugendlicher, das/der als Haushaltsangehöriger eine enge Kontaktperson (siehe Tabelle) in Quarantäne ist, darf sich nach 5 Tagen mit einem Schnelltest (oder einem PCR-Test) freitesten.

6. Was passiert, wenn es einen fraglichen Ausbruch in Schule oder Kita gibt?

Wenn dem Gesundheitsamt bekannt wird, dass mindestens 25% einer Gruppe/Klasse infiziert sind, so kann das Gesundheitsamt weitergehende Quarantänen auch für enge Kontaktpersonen aussprechen.

7. Meldet sich das Gesundheitsamt bei den Infizierten/positiv Getesteten noch persönlich?

Nein. Nach der neuen Quarantäne-Verordnung müssen sich die positiv getesteten Personen automatisch in Isolation begeben. Es bedarf keiner Kontaktierung durch das Gesundheitsamt und auch keiner Bescheinigung durch das Gesundheitsamt.

8. Wie erhalte ich eine Quarantäne-Bescheinigung und wofür kann ich sie einsetzen?

Der **Nachweis** des positiven Schnelltests und anschließenden **PCR-Tests gilt nun als Nachweis der Infektion und als Nachweis für die Isolationspflicht** bei positiv Getesteten bzw. als Nachweis für die Quarantänepflicht bei Haushaltskontakten (gleiche Adresse). Der Nachweis des negativen Schnelltests (oder PCR-Tests) nach 5 bzw. 7 Tagen dient als Nachweis für das Quarantäne-/Isolations-Ende. Weitere Bescheinigungen werden nicht mehr ausgestellt. Die Nachweise dienen zur Vorlage in der Kita/Schule, 3 aber auch für die Beantragung der Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgeber beim Landschaftsverband (z.B. für angestelltes Personal oder auch Eltern, die <12-Jährige während der Quarantäne betreuen). Auch bei einer eventuellen Kontrolle durch das Ordnungsamt dienen die Testnachweise als „Quarantäne-Bescheinigung“.

Auf Grund der in Punkt 8 geschilderten Veränderungen, ist es sehr wichtig, dass ihr Kind beim Labor Wisplinghoff registriert ist. Wir erhalten von nicht registrierten Kindern einen Befund, den wir ausschließlich anhand der Auftragsnummer dem Kind zuordnen können. Bitte melden Sie sich umgehend bei der Klassenlehrerin Ihres Kindes falls Sie mit der Registrierung Probleme haben oder hatten, denn ansonsten haben Sie u. U. keine gültige Quarantänebescheinigung Ihres Kindes z. B. zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber.

Wir hoffen wir konnten die dringendsten Fragen mit diesem Brief klären und hoffen auf baldige Entspannung der Lage!

Herzliche Grüße

gez. Claudia von den Hoff, komm. Schulleiterin